



Zentralstelle KDV – Sielstraße 40 – 26345 Bockhorn

Zentralstelle für Recht und Schutz  
der Kriegsdienstverweigerer  
aus Gewissensgründen e. V.

**Service-Büro**

Sielstraße 40 · 26345 Bockhorn  
Tel.: **04453 / 98 64 888** · Fax: 04453/9864890  
Zentralstelle.KDV@t-online.de  
www.Zentralstelle-KDV.de

Präsidentin: Dr. Margot Käßmann, Berlin/Atlanta  
Vorsitzender: Dr. Werner Glenewinkel, Werther  
Stellvertretende Vorsitzende: Michael Germer,  
Darmstadt, und Stefan Philipp, Hamburg  
Schatzmeister: Hans-Jürgen Wiesenbach, Bremen  
Geschäftsführer: Peter Tobiassen

Bockhorn, den 17. Dezember 2010

## **Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesfreiwilligendienstgesetz**

Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. hat Erfahrungen mit den Diensten, die sich aus der Wehrpflicht ergeben. Vor diesem Hintergrund nimmt sie zu dem Entwurf für ein Bundesfreiwilligengesetz Stellung.

### **Aussetzung des Zivildienstes**

#### **Zu Artikel 3 (Aussetzung des Zivildienstes)**

Artikel 3 sieht die Fortführung des Zivildienstes bis zum 30.6.2011 vor. Das dürfte verfassungsrechtlich nicht zulässig sein. Zivildienstpflichtige haben mit sofortiger Wirkung einen Anspruch auf Aufhebung eines möglicherweise bereits ergangenen Einberufungsbescheides. Zivildienstleistende haben schon jetzt einen Anspruch auf Entlassung aus dem Zivildienst, wenn sie dies beantragen.

Unstrittig ist, dass die Wehrpflicht im Kern nur mit ihrer sicherheitspolitischen Notwendigkeit begründet werden kann. Der Eingriff in die Grundrechte der Wehr- und Zivildienstleistenden wiegt so schwer, dass diese Begründung für jede einzelne Einberufung und für die gesamte Dauer des Dienstes vorliegen muss.

Die sicherheitspolitische Notwendigkeit für Einberufungen im Rahmen der Wehrpflicht ist nicht mehr gegeben. Das haben die Parteien Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, die FDP und die SPD schon vor einigen Jahren festgestellt. Dieser Auffassung haben sich die CSU am 30. Oktober 2010 und die CDU am 14. November 2010 auf ihren Parteitagen angeschlossen.

Der Generalinspekteur hat in seinem Bericht vom 31.8.2010 festgehalten, dass eine sicherheitspolitische Begründung für die Wehrpflicht nicht mehr vorliegt. Die Bundeskanzlerin und der Verteidigungsminister haben das auf der Kommandeurtagung am 22. November 2010 in Dresden ebenfalls vorgetragen. Alle haben diese Feststellung nicht für einen Zeitpunkt in der Zukunft getroffen, sondern erklärt, dass heute (!) – also sofort – die sicherheitspolitische Grundlage für die Wehrpflicht entfallen ist.

Damit sind die Einschränkungen der Grundrechte, die durch eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst bzw. durch das Festhalten im Dienst hingenommen werden müssen, nicht mehr zu rechtfertigen. Wehr- und Zivildienstpflichtige können folglich ab sofort nur noch mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis einberufen werden. Entlassungsanträgen von Dienstleistenden muss entsprochen werden.

§ 1a (Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes) muss in Absatz 1 deshalb folgenden Wortlaut erhalten:

***(1) Einberufungen dürfen nur auf Vorschlag des Zivildienstpflichtigen und nur für Dienstantritte bis zum 30. Juni 2011 erfolgen.***

§ 83 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes) muss in Absatz 3 folgenden Wortlaut erhalten:

***(1) Zivildienstleistende sind aus dem Dienst zu entlassen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen.***

## **Bundesfreiwilligendienst**

### **Zu Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe d (Kindergeld) und zu § 13 Absatz 2 (Förderung)**

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) sieht für das Freiwillige Soziale und Ökologische Jahr die Fortzahlung des Kindergeldes vor. Für Personen unter 25 Jahre, die einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) leisten, wird hingegen kein Kindergeld gezahlt.

In der Begründung des Gesetzes gibt es keine Hinweise, warum der Gesetzgeber in dem einen Fall Kindergeld fortzahlen, in dem anderen Fall aber kein Kindergeld vorsehen will, gleiches also ungleich behandeln will. Vielmehr wird eine Reihe von Fördervorschriften, die für Jugendfreiwilligendienste gelten, im Bundesfreiwilligendienst nur deshalb ausgeschlossen, weil sie einen Kindergeldanspruch auslösen könnten (siehe Begründung zu § 13 im Gesetzentwurf). Es geht also nicht um die Sache, sondern es muss – aus welchen

Gründen auch immer – peinlich darauf geachtet werden, dass unter keinen Umständen Kindergeld gezahlt wird.

Im Gegenzug werden die Einsatzstellen ermächtigt, das fehlende Kindergeld beim Bundesfreiwilligendienst durch eine erhöhte Taschengeldzahlung auszugleichen. Ob sie das tun, bleibt aber ihnen überlassen.

Was scheinbar ausgleichend geregelt ist, wird in der Praxis zu solchen Problemen führen, dass das Bundesfamilienministerium gut beraten ist, von Anfang an eine personell gut ausgestattete telefonische Hotline zu schalten, um die wütenden Anrufe der betroffenen Eltern abzufangen. Gleiches dürfte für die Bundestagsbüros der federführenden Abgeordneten der Regierungsparteien gelten.

Die Praxis wird vermutlich so aussehen:

Sinnvollerweise wird der Bundesfreiwilligendienst in der Praxis den bisherigen Freiwilligendiensten so angeglichen, dass nach außen hin nicht erkennbar ist, ob es sich um einen Freiwilligendienst nach dem JFDG oder nach dem BFDG handelt. Die oder der interessierte Jugendliche wird sich einen Platz in der Einrichtung suchen, den Einsatz vereinbaren und nach außen hin ein „Freiwilliges Jahr“ machen.

Meist erst nach einem halben Jahr Freiwilligendienst fällt der Kindergeldkasse auf, dass der Freiwilligendienst nicht nach dem JFDG, sondern nach dem BFDG geleistet wird. Von den Eltern wird in der Folge das Kindergeld zurückverlangt, die Gehälter der im öffentlichen Dienst beschäftigten Eltern werden neu berechnet, der Beihilfesatz ändert sich, wenn ein oder beide Elternteile Beamte sind, der Beitrag für die private ergänzende Krankenkasse ändert sich.

Aus den Freiwilligendienst unterstützenden Eltern werden höchst verärgerte Eltern. Durch das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes werden Zuschläge, die Kindergeldgebunden sind, nicht wieder aufgenommen, wenn es zu einer Unterbrechung bei der Kindergeldzahlung kam. Studiert ein Kind nach dem Bundesfreiwilligendienst, leben kindergeldbezogene Lohnzuschläge nicht neu auf. Bei einem monatlichen Nettozuschlag von 80 € und einem mit dem Master abschließenden Studium (10 Semester) macht das einen Netto-Einkommensnachteil von 4.800 €, wenn das Kind statt eines Freiwilligendienstes einen Bundesfreiwilligendienst geleistet hat. Viele Eltern werden – wenn ihr Kind statt eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres einen Bundesfreiwilligendienst leistet – tatsächlich erheblich draufzahlen.

Der Bundesfreiwilligendienst wird wegen dieser Regelung ziemlich sicher keine „Erfolgsgeschichte“, sondern wegen für Außenstehende völlig undurchsichtiger Regelungen letztlich alle Freiwilligendienste diskreditieren. Viele Eltern werden sich schlicht „übers Ohr gehauen“ fühlen.

Die unterschiedlichen Regelungen im JFDG und BFDG sind sachlich nicht zu begründen. Gleiches darf nicht ungleich geregelt werden. Die konkreten Tätigkeiten der Freiwilligen sind exakt dieselben, unabhängig davon, ob der Einsatz nach dem JFDG oder dem

BFDG erfolgt. Beim Bundesfreiwilligendienstgesetz sind die Fördervorschriften des § 9 JFDG ebenfalls vorzusehen.

#### **Zu Artikel 1 § 4 Absatz 4 (Pädagogische Begleitung Politische Bildung)**

Diese Vorschrift widerspricht dem Absatz 1 von § 4. Die Jugendfreiwilligendienste kennen die pädagogische Begleitung über 25 Seminartage. Diese beinhalten kein gesetzlich vorgeschriebenes Seminar zur politischen Bildung. Ein solches festes Seminar an einem vorgeschriebenen Ort wird die einsatzstellenbezogene, einsatzartbezogene und vor allem Freiwilligen-bezogene Begleitung in einem Gesamtkonzept im Regelfall erheblich stören.

Verpflichtende politische Bildung kann im Rahmen eines Pflichtdienstes ihren Stellenwert haben, im Rahmen eines Freiwilligendienstes mit konzeptioneller pädagogischer Begleitung ist sie in der vorgesehenen Form falsch.

Bei dieser Vorschrift geht es ausschließlich um eine Belegungsvorschrift für bestehende Zivildienstschulen. Dass diese Schulen nur „politische Bildung“ anbieten können oder wollen, kommt eigentlich einer Bankrotterklärung dieser Schulen und ihres pädagogischen Personals gleich. Dabei wäre es durchaus denkbar, die Zivildienstschulen in die Begleitkonzepte der Träger und Einrichtungen einzubinden. Der Bund hätte dabei die Möglichkeit, durch Preis- und Organisationsgestaltung für eine prioritäre Belegung der Schulen zu sorgen. Das könnte in den Rahmenverträgen mit einzelnen Zentralstellen (§ 8) geregelt werden.

Absatz 4 in § 4 sollte ersatzlos gestrichen werden. In Absatz 5 sind die Worte „, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung,“ zu streichen.

## Zu § 6 Absätze 2 und 3 (Einsatzstellen)

Neben der Frage, ob der Bund berechtigt sein soll, Einsatzstellen anzuerkennen oder abzulehnen, ohne dass die Länder, Zentralstellen und Träger darauf Einfluss nehmen können, ist folgendes wichtig:

**Absatz 2:** Hier fehlt die Regelung, dass der Einsatz der Freiwilligen strikt arbeitsmarktneutral erfolgen muss. Dazu sollte folgende Ziffer 4 in Satz 1 aufgenommen werden:

***„4. sie nachweislich sicherstellt, dass die Einsatzplätze der Freiwilligen weder einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen, noch die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen.“***

**Absatz 3:** Alle Beschäftigungsstellen und –plätze des Zivildienstes gelten automatisch als Freiwilligendienstplätze. Das sind 170.000 Plätze in 37.000 Einrichtungen. Viele dieser Plätze wurden unter völlig anderen Kriterien anerkannt, als sie heute für einen Freiwilligendienst gelten. Mindestens die Hälfte der Zivildienstplätze wurde anerkannt, als es in den 1970er Jahren darum ging, möglichst belastende Arbeitsplätze mit für Kriegsdienstverweigerer abschreckender Wirkung einzurichten. Wenn solche Stellen ungeprüft Einsatzplätze eines Freiwilligendienstes werden, ist das mehr als problematisch.

Rund ein Drittel der Zivildienstplätze sind zurzeit in privatisierten, gewinnorientierten Einrichtungen des Gesundheitssystems angesiedelt. Große Krankenhauskonzerne mit jährlich erwirtschafteten Überschüssen im zwei- und dreistelligen Millionenbereich setzen Zivildienstleistende bisher in den Küchen, Wäschereien, Gärtnereien oder bei den Hausmeisterdiensten ihrer Betriebe ein. Auch diese Stellen werden mit der ungeprüften Übernahme aus dem Zivildienstes zu Stellen eines Freiwilligendienstes. Sie widersprechen eklatant den im § 1 Satz 1 formulierten Auftrag des Bundesfreiwilligendienstgesetzes: *„Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports und der Integration.“*

Ziel ist es, 35.000 Plätze für den Bundesfreiwilligendienst einzurichten. Dazu müssen nicht 170.000 Plätze aus einem anderen System übernommen werden.

Zurzeit sind rund 60.000 Zivis im Dienst. Es reicht, wenn diese besetzten Plätze übernommen und innerhalb von zwei Jahren überprüft werden, ob sie auch den Kriterien des BFDG stand halten.

Folgende Formulierung kann das Vorstehende aufnehmen:

***„Die am 15.1.2011 mit Dienstleistenden besetzten Beschäftigungsplätze mit den dazugehörigen Beschäftigungsstellen des Zivildienstes gelten für zwei Jahre als anerkannte Einsatzstellen und –plätze nach Absatz 2. Die Anerkennung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn die zuständige Bundesbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt und dies der Einsatzstelle durch Bescheid mitgeteilt hat.“***

## Zu § 8 (Vereinbarung)

Hier ist vorgesehen, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen der/dem Freiwilligen und dem Bund geschlossen wird. Die Einsatzstelle erklärt lediglich, dass sie mit dem Einsatz der/des Freiwilligen bei ihr einverstanden ist. Das ist die Übernahme der Pflichtdienstkonstruktion auf den Freiwilligendienst.

Dem Bund kommt damit eine Steuerungskompetenz zu, die einem **Freiwilligendienst** offenkundig widerspricht. Bei der letzten Änderung des Zivildienstgesetzes im Juni 2010 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es in der Gesetzesbegründung hieß:

*„Der Zivildienst ist ein staatlicher Pflichtdienst, dessen Durchführbarkeit bundesweit gewährleistet werden muss, das heißt weiterhin auch in strukturschwachen oder durch die demografische Entwicklung besonders betroffenen Regionen.*

*Auf Grund des demografischen Wandels und der zunehmenden Landflucht der jüngeren Bevölkerung ist vor allem in ländlichen Gebieten mit einem dramatischen Rückgang an Wehr- und Zivildienstpflichtigen zu rechnen. Um einen flächendeckenden Zivildienst aufrechterhalten zu können, werden vermehrt heimatferne Einberufungen gerade in diese Regionen notwendig werden. Da auch der öffentliche Nahverkehr in den ländlichen Regionen nicht sehr ausgebaut ist, wird die Anmietung von zusätzlichen dienstlichen Unterkünften notwendig werden. Dies kann nur mit staatlichen Zuschüssen gewährleistet werden.“* (Unterstreichung durch die Zentralstelle KDV; Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1953 vom 8.6.2010)

Wenn der Bund sich die Vertragshoheit sichert, entscheidet er auch, welche Verträge geschlossen werden und welche nicht. Dann könnte die vorstehende Begründung – leicht geändert – so lauten:

*„Der Bundesfreiwilligendienst ist ein staatlicher Dienst, dessen Durchführbarkeit bundesweit gewährleistet werden muss, das heißt weiterhin auch in strukturschwachen oder durch die demografische Entwicklung besonders betroffenen Regionen.*

*Auf Grund des demografischen Wandels und der zunehmenden Landflucht der jüngeren Bevölkerung ist vor allem in ländlichen Gebieten mit einem dramatischen Rückgang an Freiwilligen zu rechnen. Um einen flächendeckenden Bundesfreiwilligendienst aufrechterhalten zu können, werden vermehrt Vertragsabschlüsse gerade in diesen Regionen, ggfls. auch zu Lasten anderer Regionen, notwendig werden. Da auch der öffentliche Nahverkehr in den ländlichen Regionen nicht sehr ausgebaut ist, wird die Anmietung von zusätzlichen dienstlichen Unterkünften notwendig werden. Dies kann nur mit staatlichen Zuschüssen gewährleistet werden.“*

Freiwilligendienste sind zivilgesellschaftliche Dienste, die sich nach dem Interesse der Einrichtungen, aber vor allem nach dem Interesse der Freiwilligen zu richten haben. Der Bund und die Länder können fördern, dürfen aber nicht steuern. Schon deshalb kommt der Bund als unmittelbarer Vertragspartner für die Freiwilligen nicht in Frage.

Wie bei den Jugendfreiwilligendiensten sollte geregelt werden, dass die vertragliche Vereinbarung zwischen Einsatzstelle und Freiwilliger/m geschlossen wird und der Bund eine Zweitschrift erhält. Es sollte die Regelung aus § 11 JFDG übernommen werden:

**„Der zugelassene Träger des Bundesfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhält eine Kopie des Vertrages.“**

### **Zusammenfassend:**

Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. ist überzeugt, dass eine Anhebung der Förderpauschalen für die Freiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz auf 200 € bis 250 € und die Aufhebung der Kontingentierung der geförderten Plätze die gleiche Wirkung erzielt hätte wie die mit dem Bundesfreiwilligendienst vorgesehenen Doppelstrukturen.

Durch die Erhöhung der Förderung für Dienste nach dem JFDG und die Aufhebung der Kontingentierung können Einrichtungen und Träger nun frei entscheiden, ob sie einen zivilgesellschaftlich orientierten oder staatlich gesteuerten Freiwilligendienst anbieten wollen.



Dr. Werner Glenewinkel  
Vorsitzender